



GYMNASIUM RHEINDAHLEN

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufen I und II



Hausordnung des Gymnasiums Rheindahlen

Einleitung: Diese Hausordnung wurde von Lehrer/innen, Schüler/innen und Elternvertretern erstellt, in der aktuellen Fassung von der Schulkonferenz am 01.10.2024 beschlossen und ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich. Sie ergänzt die allgemeinen Bestimmungen des Schulgesetzes und die allgemeine Hausordnung für die Schulen der Stadt Mönchengladbach. Sie soll Klarheit schaffen, Orientierung vermitteln, sich gegen jede Form von Ausgrenzung und Diskriminierung wenden und als Basis für eine freundliche und respektvolle Umgangsweise im alltäglichen Miteinander dienen.

Ein reibungsloses Zusammenleben und Arbeiten in einer Schule ist nur möglich, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, unterstützt durch die Regelungen dieser Hausordnung, aufeinander Rücksicht nehmen und alle anderen durch ihr Verhalten weder in ihren individuellen Rechten einschränken noch diese gefährden. Dazu gehört auch, dass sie sich an abgesprochene und zur Kenntnis gebrachte Regeln halten, die Gefahren verhüten helfen und dafür sorgen, dass Anlagen und Einrichtungen pfleglich behandelt werden. Jede Art von realer und digitaler Ausgrenzung, Diskriminierung, (Cyber-) Mobbing und jede Art von physischer und psychischer Gewalt haben in unserer Schulgemeinschaft keinen Platz.

I. BENUTZUNG DES GEBÄUDES

1. Raumnutzung

- a) Das Gebäude wird 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Bei extremer Witterung kann das Foyer nach Vorgabe der Schulleitung bereits um 7.45h geöffnet werden.
- b) Zu Beginn jeder Stunde müssen alle Schüler/innen im Unterrichtsraum anwesend sein.
- c) Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt in den Gängen nicht gestattet.
- d) Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist, meldet der/die Klassensprecher/in das Fehlen im Sekretariat, damit ein Vertretungsdienst eingeteilt werden kann.
- e) Vor der ersten Schulstunde holt der/die Klassenbuchführer/in das Klassenbuch im Sekretariat und studiert den Vertretungsplan des Tages am Monitor bzw. die Aushänge in der Eingangshalle.
- f) Fach- und Sammlungsräume dürfen nur in Begleitung der Lehrkraft betreten und genutzt werden.
- g) Jede Klasse ist für die Ordnung und Sauberkeit ihres Klassenraumes und des angrenzenden Flures verantwortlich. In Fachräumen und bei Fremdbelegungen ist der Raum so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. In allen Klassen und Unterrichtsgruppen sind entsprechende Ordnungsdienste einzurichten.

- h) Schüler/innen der Sek. II können während ihrer Freistunden den Oberstufen-Aufenthaltsraum oder ihnen ggf. alternativ zugewiesene Aufenthaltsbereiche benutzen. Sie sind hier für Ordnung und Sauberkeit zuständig.

2. Sporthallenbenutzung

- a) Die Sporthalle darf nur in Sportschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden.
- b) Die Schüler/innen ziehen sich in den ihnen zugewiesenen Räumen um. Die Kleidungsstücke werden in den Umkleidekabinen aufbewahrt.
- c) Wertgegenstände (elektronische Geräte, Bargeld, Schlüssel, KEINE Kleidungsstücke) können während des Unterrichts in der Sporthalle gelagert werden (vgl. auch V a).
- d) Die Halle darf nur in Begleitung der Fachlehrkraft betreten werden. Die Schüler/innen warten vor der Eingangstür.

3. Nutzung der Stadtbücherei für Schüler/innen

- a) Die Nutzungsordnung der Bibliothek ist einzuhalten.
- b) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- c) In der Bücherei ist unbedingt Ruhe zu wahren.
- d) Es darf in der Bücherei weder gegessen noch getrunken werden.
- e) Taschen müssen eingeschlossen und die Garderobe muss aufgehängt werden.
- f) Schüler/innen der Sek. II können während der Freistunden die Bücherei nutzen.

4. Pausenregelung

- a) Während der großen Pause gehen alle Schüler/innen auf den Schulhof. Für Mitglieder der SV können Sonderregelungen gelten. Das Aufsuchen des Sekretariats ist in dieser Zeit möglich.
- b) Bei schlechtem Wetter ertönt ein besonderes Gongzeichen (3x), das den Schüler/innen die Aufenthaltserlaubnis im Gebäude signalisiert („Regenpause“). Weitere Gongzeichen als Pausensignal sind nicht vorgesehen.
- c) Laufen und Spiele, die andere gefährden können, sind in den Unterrichtsräumen und auf den Gängen grundsätzlich nicht erlaubt.

II. NUTZUNG DES SCHULGELÄNDES

- a) Als Schulgelände gilt die rot gepflasterte Fläche inklusive der Spielflächen des Sportplatzes. In den großen Pausen können die Spielflächen des Sportplatzes („Sportfelder“) genutzt werden.
- b) Aus Gründen des Unfallschutzes und des damit verbundenen Versicherungsrisikos ist es den Schüler/innen der Sek. I während der Unterrichtszeit grundsätzlich NICHT erlaubt, das Schulgelände ohne Genehmigung - dazu zählen auch alle Pausen einschl. der Mittagspause - zu verlassen.
- c) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (einschl. Skate- oder Waveboards etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände, also erst recht in den Gebäuden verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Schulleitung.
- d) Fahrräder (incl. E-Bikes) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Rettungswege und Außentüren dürfen dabei nicht blockiert werden. Motorfahrzeuge haben die Parkplätze außerhalb des Schulgeländes zu benutzen.
- e) Ballspiele auf dem Schulgelände sind nur mit Softbällen gestattet. Mit anderen Bällen kann zudem auf den „Sportfeldern“ gespielt werden. Spiele und sportliche Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden können - insbesondere das Werfen von Schneebällen, Eicheln o.ä.- sind nicht gestattet.

- f) Das Rauchen ist allen Personen im gesamten Schulbereich untersagt.
- g) Essen ist nur während der Pausen bzw. nach Vorgabe der Lehrkräfte bei Klassenarbeiten oder Klausuren gestattet. Das Kauen von Kaugummis im Unterricht ist untersagt. Eine Trinkerlaubnis während des Unterrichts besteht nach Vorgabe der jeweiligen Lehrkraft und schließt Energy- und Softdrinks ausdrücklich aus. Für Energydrinks gilt ein Verbot generell für das gesamte Schulgelände.
- h) Warme Speisen, wie z.B. Pizza, Döner und Pommes, sowie Getränkedosen dürfen grundsätzlich nicht ins Schulgebäude mitgebracht werden. Außerdem ist das Mitbringen und der Verzehr von Speisen, die ein großes Potenzial zur Verschmutzung beinhalten (Chips, Salzstangen etc.), im Schulgebäude untersagt. Verpackungen aller Art (z.B. Brottüten) sind auch auf dem Außengelände ordnungsgemäß zu entsorgen.
- i) Das Mitbringen von Cannabis am Gymnasium Rheindahlen durch Volljährige ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht erwünscht. Außerdem weisen wir auf die gültigen gesetzlichen Regelungen hin.
- j) Die verantwortungsvolle (-> vgl. Einleitung und VII. Verstöße gegen die Hausordnung) Nutzung von Handy, Tablet und Convertible Notebook ist auf dem gesamten Schulgelände erlaubt, nicht aber die Nutzung anderer elektronischer Geräte (z.B. Musikabspielgeräte). Aus pädagogischen Gründen kann die Nutzung von der jeweiligen Lehrkraft eingeschränkt werden.
- k) Das Spielen auf den Handys, Tablets und Convertible Notebooks ist generell nicht erwünscht. (-> Link SV)

III. KLEIDUNG

- a) Auf angemessene Kleidung ist zu achten. Im Einzelfall ist Anweisungen der Schulleitung Folge zu leisten.

IV. ERKRANKUNGEN / UNFÄLLE

- a) Fehlt ein/e Schüler/in (z.B. Krankheitsfall), so sollte dies am ersten Tag dem Sekretariat der Schule telefonisch (zwischen 7.00h und 8.00h) mitgeteilt werden.
- b) Spätestens am dritten Unterrichtstag muss die Schule über das Fernbleiben und seine Gründe schriftlich informiert werden.
- c) Sobald der/die Schüler/in den Unterrichtsbesuch wieder aufnehmen kann, legt sie/er der Klassenleitung (Sek. I) bzw. den einzelnen Lehrkräften (Sek. II) eine schriftliche Entschuldigung vor, aus der der Zeitraum sowie der Grund des Versäumnisses hervorgehen. Die Art einer Erkrankung muss nicht genannt werden.
- d) In begründeten Fällen kann von dem/der Schüler/in ein ärztliches oder ggf. amtsärztliches Attest verlangt werden. Hier entscheidet die Schulleitung. Dies gilt immer für die Tage unmittelbar vor und nach den Schulferien.
- e) Muss ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht vorzeitig verlassen, bittet sie/er die zuständige Lehrkraft um Beurlaubung und meldet sich danach im Sekretariat ab.
- f) Für die versäumten Stunden legt sie/er gleichfalls eine schriftliche Entschuldigung vor.
- g) Lässt es der Gesundheitszustand einer Schülerin/eines Schülers nicht zu, diese/n alleine nach Hause zu schicken, so muss dies im Sekretariat gemeldet werden, von wo aus für weitere Hilfe gesorgt wird.
- h) Unfälle sind sofort einer (Aufsicht führenden) Lehrkraft und im Sekretariat zu melden. Auch Unfälle auf dem Schulweg sind schnellstmöglich der Schule mitzuteilen.
- i) Für leichte Prellungen existieren einige Kühlpackungen im Lehrerzimmer, die gegen Vorlage eines Schülerausweises ausgegeben werden.

V. HAFTUNG DER SCHULE / DER SCHÜLER

- a) Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen wird generell keine Haftung übernommen (vgl. auch I.2c).
- b) Für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzliche/r Vertreter.

VI. HAUSRECHT

- a) Die Schulleiterin bzw. ihr Stellvertreter haben das Hausrecht. Während ihrer Abwesenheit nimmt die dienstälteste Lehrkraft dieses Recht wahr.
- b) Bei Pausenaufsichten delegiert die Schulleiterin das Hausrecht an die aufsichtführenden Lehrkräfte.
- c) Jede Lehr- und Aufsichtskraft des Schulzentrums ist ALLEN Schüler/innen des Schulzentrums gegenüber jederzeit weisungsbefugt.
- d) Auch den Anweisungen der Sekretärin, der Hausmeister und der Reinigungskräfte ist Folge zu leisten.

VII. VERSTÖßE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

- a) Alle am Schulleben beteiligten Personen tragen gleichermaßen die Verantwortung für einen respektvollen Umgang und ein gutes Schulklima. Verstöße gegen die Hausordnung werden verfolgt und ggf. mit einer erzieherischen bzw. Ordnungsmaßnahme gemäß §53 SchulG geahndet. (-> Link zu § 53)
- b) Schüler/innen, die einen Verstoß gegen das soziale Miteinander beobachten, sind verpflichtet, diesen bei einer Lehr- oder Aufsichtsperson zu melden.

VIII. SONSTIGES

- a) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und werden dort aufbewahrt.
- b) Das Verhalten bei Feueralarm und im Katastrophen- oder Amokfall wird durch den gesonderten Alarmplan geregelt.
- c) Kommerzielle und politische Werbung ist in der Schule und auf dem Schulgelände verboten.
- d) Das Aufhängen von Plakaten o.Ä. und das Verteilen von Handzetteln bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.